

## Synopse

(= Gegenüberstellung, vergleichende Darstellung)

der Änderungen im Entwurf der 5. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl

<u><b>Text Neufassung:</b></u>	<u><b>Text Altfassung:</b></u>	<u><b>Bemerkungen, Erläuterungen</b></u>
<p><u><b>Zu § 1 Abs. 2:</b></u></p> <p>(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.</li><li>2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (<b>§ 46 KrWG</b>).</li><li>3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.</li><li>4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.</li></ol> <p><u><b>Zu § 1 Abs. 3 und 4:</b></u></p>	<p>(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.</li><li>2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.</li><li>3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.</li><li>4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.</li></ol>	<p>Hinzufügen des § 46 nach dem neuen KrWG in Ziffer 2 der Satzung.</p>
<p>(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis</p>	<p>(3) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).</p>	<p>Die Reihenfolge der Absätze 3 und 4 wurde getauscht.</p>

Text Neufassung:	Text Altfassung:	Bemerkungen, Erläuterungen
<p>Coesfeld nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (<b>§ 22 KrWG</b>).</p>	<p>(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Coesfeld nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.</p>	<p>Aktualisierung des Gesetzesbezuges.</p>
<p><b><u>Zu § 2 Abs. 2 Ziffer 2:</u></b></p> <p>(2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einsammeln und Befördern von Restmüll</li><li>2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. <b>Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).</b></li></ol>	<p>(2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einsammeln und Befördern von Restmüll</li><li>2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.</li></ol>	<p>Die Begriffserläuterung für Bioabfälle wurde an die neue Mustersatzung angepasst und der Verweis auf § 3 Abs. 7 des KrWG aufgenommen.</p>

Text Neufassung:	Text Altfassung:	Bemerkungen, Erläuterungen
<p><b><u>Zu § 2 Abs. 3:</u></b></p> <p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach <b>§ 6 Verpackungsverordnung</b>.</p>	<p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.</p>	<p>Änderung des Verweises auf § 6 der Verpackungsverordnung</p>
<p><b><u>Zu § 3:</u></b></p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß <b>§ 20 Abs.2 KrWG</b> mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.</li><li>2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach <b>§ 25 KrWG</b> einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rück-</li></ol>	<p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.</li><li>2. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe</li></ol>	<p>Aktualisierung des Gesetzesbezuges</p> <p>Aktualisierung der Gesetzesbezüge.</p>

<p>nahme mitwirkt (<b>§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG</b>).</p> <p>3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (<b>§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG</b>).</p> <p>(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (<b>§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG</b>).</p>	<p>bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG): Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV).</p> <p>3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG). <b>Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.</b></p> <p>(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).</p>	<p>Aktualisierung des Gesetzesbezuges.</p> <p>Streichung des letzten Satzes in der Alt-Fassung bzgl. der Lagerung von Abfällen auf dem Grundstück.</p> <p>Aktualisierung des Gesetzesbezuges.</p>
--	--	---

Text Neufassung:	Text Altfassung:	Bemerkungen, Erläuterungen
<p><b><u>Zu § 4 Abs. 1:</u></b></p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. <b>§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung</b>) werden von der Gemeinde bei mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p><b><u>Zu § 4 Abs. 2:</u></b></p> <p>(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des <b>§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung</b> dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.</p>	<p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde an mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.</p>	<p>Aktualisierung des Gesetzesbezuges bzw. anderer rechtlicher Bezüge.</p> <p>Aktualisierung des Gesetzesbezuges bzw. anderer rechtlicher Bezüge.</p>

Text Neufassung:	Text Altfassung:	Bemerkungen, Erläuterungen
<p><u>Zu § 6 Abs. 1:</u></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach <b>§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG</b> i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p>	<p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p>	<p>Aktualisierung des Gesetzesbezuges.</p>

Text Neufassung:	Text Altfassung:	Bemerkungen, Erläuterungen
<p><b><u>Zu § 6 Abs. 2:</u></b></p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des <b>§ 3 Abs.1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG</b> anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung zu benutzen. Die Gefäßgröße wird nach Bedarf mit dem Abfallerzeuger/Abfallbesitzer abgestimmt. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p>	<p>(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung zu benutzen. Die Gefäßgröße wird nach Bedarf mit dem Abfallerzeuger/Abfallbesitzer abgestimmt. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p>	<p>Aktualisierung des Gesetzesbezuges.</p>

Text Neufassung:	Text Altfassung:	Bemerkungen, Erläuterungen
<p><u>Zu § 7:</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen vom Benutzungszwang</b></p> <p>Eine Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;</li><li>- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach <b>§ 25 KrWG</b> unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (<b>§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG</b>);</li><li>- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörden ein Freistellungs- oder Feststellungsbe-</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen vom Benutzungszwang</b></p> <p>Eine Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;</li><li>- <b>soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);</b></li><li>- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);</li><li>- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder</li></ul>	<p>Streichung, da nach der neuen Mustersatzung entbehrlich</p> <p>Aktualisierung der Gesetzesbezüge.</p> <p>Aktualisierung der Gesetzesbezüge.</p>

Text Neufassung:	Text Altfassung:	Bemerkungen, Erläuterungen
<p>scheid nach <b>§ 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG</b> erteilt worden ist (<b>§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG</b>);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des <b>§ 3 Abs. 5 KrWG</b> sind, durch eine nach <b>§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige</b>, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;</li> <li>- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des <b>§ 3 Abs. 5 KrWG</b> sind, durch eine nach <b>§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige</b> gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden</li> </ul>	<p>Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a KrW-/AbfG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);</li> <li>- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, <b>soweit dies der Gemeinde / dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).</b></li> </ul>	<p>Aktualisierung der Gesetzesbezüge.</p> <p>Regelt zudem die Zulässigkeit gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen auf der Grundlage des neuen KrWG.</p> <p>Die Zulässigkeit zur Durchführung von gewerblichen Sammlungen ist künftig auf der Grundlage des § 18 KrWG zu prüfen</p>
<p><b><u>Zu § 8:</u></b></p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, insoweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß</p>	<p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, insoweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß</p>	<p>Aktualisierung der Gesetzesbezüge und textliche Konkretisierung.</p>

Text Neufassung:	Text Altfassung:	Bemerkungen, Erläuterungen
<p>und schadlos i.S.d. <b>§ 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück</b> selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß <b>§ 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrWG</b> besteht.</p> <p>Im Außenbereich wird die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung aller auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe unterstellt.</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtigen fest, ob</p>	<p>und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG besteht.</p> <p>Im Außenbereich wird die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung aller auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe unterstellt.</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.</p> <p>Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob</p>	<p>Aktualisierung des Gesetzesbezuges.</p>

Text Neufassung:	Text Altfassung:	Bemerkungen, Erläuterungen
<p>eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß <b>§ 17 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG</b> besteht.</p> <p><b><u>Zu § 13 Abs. 5:</u></b></p> <p>5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft <b>oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.</b> Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.</p>	<p>eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG besteht.</p> <p>5) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallgefäße eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallgefäße einzufüllen.</p>	<p>Grundsätzliche Inhaltsgleichheit; jedoch Ergänzung und Konkretisierung der bisherigen Regelungen.</p>
<p><b><u>Zu § 18 Abs. 2:</u></b></p> <p><b>(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.</b></p>		<p>Zusätzlich eingefügte Regelung im Hinblick auf Duldungspflichten der Grundstückseigentümer bzgl. der Aufstellung von Abfallgefäßen auf dem Grundstück sowie dessen Betreten..</p>

Text Neufassung:	Text Altfassung:	Bemerkungen, Erläuterungen
<p><b><u>Zu § 18 Abs. 3:</u></b></p> <p>(3) <b>Den Bediensteten</b> und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des <b>§ 19 Abs. 1 KrWG</b> ungehinderter Zutritt <b>zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.</b></p>	<p>(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.</p>	<p>Grundsätzliche Beibehaltung des Regelungsinhaltes des bisherigen Absatzes 2 bei leichten textlichen Veränderungen; dazu Einfügung des Gesetzesbezuges im KrWG.</p>
<p><b><u>Zu § 18 Abs. 6:</u></b></p> <p>(6) <b>Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.</b></p>		<p>Die Satzungsregelung in § 18 Abs. 6 ist gegenüber der bisherigen Regelung in der Mustersatzung neu eingefügt worden. Sie ist deckungsgleich mit der Gesetzesformulierung in § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG.</p>
<p><b><u>Zu § 20 Abs. 2:</u></b></p> <p>2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß <b>§ 3 Abs. 1 KrWG</b> erstmals erfüllt sind.</p>	<p>2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.</p>	<p>Aktualisierung des Gesetzesbezuges.</p>